

Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung Darmstädter Archive, Bibliotheken, Museen und Institute in Notfällen („Notfallverbund Darmstadt“)

zwischen

1. dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst
vertreten durch Staatssekretär Ingmar Jung
für das Hessische Landesmuseum Darmstadt
und das Hessische Staatsarchiv Darmstadt
2. der Wissenschaftsstadt Darmstadt
vertreten durch Oberbürgermeister Jochen Partsch
für das Internationale Musikinstitut
das Institut Mathildenhöhe/Städtische Kunstsammlung
das Jazzinstitut Darmstadt
und das Stadtarchiv Darmstadt
3. der Technischen Universität Darmstadt
vertreten durch ihren Kanzler Dr. Manfred Efinger
für die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt
und das Universitätsarchiv
4. der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences
vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Dr. Ralph Stengler
für das Medienzentrum der Hochschule
5. dem Deutschen Poleninstitut
vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch den Direktor
Prof. Dr. Dieter Bingen
6. der Hessischen Hausstiftung
und dem Verein Schlossmuseum Darmstadt e.V.
beide vertreten durch Donatus Landgraf von Hessen
für das Schlossmuseum Darmstadt
und die Großherzoglich Hessische Porzellansammlung
7. der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau
vertreten durch Ltd. OKR Heinz Thomas Striegler
für das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau
und die Zentralbibliothek Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau
8. der der IHK Frankfurt
vertreten durch ihren Hauptgeschäftsführer Matthias Gräble
für das Hessische Wirtschaftsarchiv e.V.

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel

1. Die oben genannten Einrichtungen schließen sich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit zu einem Notfallverbund zusammen. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, im Notfall ihre personellen und sachlichen Ressourcen zu bündeln und die zum Schutz des Kulturgutes zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
2. Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des verwahrten Kulturgutes durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse.
3. Die Anforderung der Hilfeleistung erfolgt durch die von einem Notfall betroffene Einrichtung.

§ 2 Aufgaben

a. Vorbeugende Aufgaben

1. Jede Einrichtung erarbeitet für ihre genutzte(n) Liegenschaft(en) einen gebäudespezifischen Gefahrenabwehrplan (Notfallplan). Angestrebt wird ein möglichst einheitlicher Aufbau der gebäudespezifischen Gefahrenabwehrpläne. Die „Arbeitsgruppe Notfallverbund Darmstadt“ gibt im Benehmen mit der Feuerwehr Darmstadt als zuständiger Katastrophenschutzbehörde Empfehlungen zu Mindestanforderungen ab. Als grundsätzlich enthaltene Angaben gelten eine Risikoanalyse, Ablauf- und Alarmierungspläne, Hinweise auf besonders schützenswerte Bereiche und/oder Kennzeichnung von besonders schützenswertem Kulturgut sowie Adressenübersichten über einschlägige Institutionen, Firmen und Hilfsorganisationen für die Sicherung, Bergung und Erstversorgung von Kulturgut. Der Plan ist regelmäßig zu aktualisieren.
2. Die beteiligten Einrichtungen stellen ihre gebäudespezifischen Gefahrenabwehrpläne der zuständigen Katastrophenschutzbehörde in der jeweils aktuellen Form zur Verfügung.
3. Jede am Notfallverbund beteiligte Einrichtung pflegt eigenständig den Kontakt zur zuständigen Katastrophenschutzbehörde und führt mit dieser die notwendigen Brandschauen und Schulungsmaßnahmen des Personals zur Brandbekämpfung durch. Die Einpflege der Telefonnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz verantwortlichen Personen in das Alarmierungssystem der Feuerwehr Darmstadt hat eigenständig durch die beteiligten Einrichtungen zu erfolgen.
4. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit im Notfall pflegt auch der Notfallverbund Kontakte zu den für den Kulturgut- und Katastrophenschutz verantwortlichen Stellen, insbesondere zur Feuerwehr Darmstadt.

5. Mindestens einmal im Jahr werden gemeinsame praktische und/oder theoretische Übungen bzw. Schulungen durchgeführt.

b. Aufgaben im Notfall

1. Im Notfall leisten die beteiligten Institutionen gegenseitig uneigennützig personelle und technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe liegt im eigenen Ermessen des unterstützenden Partners. Eine solche Entscheidung ist seitens der anderen Partner nicht angreifbar.
2. Die Hilfe betrifft insbesondere die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.

§ 3 Arbeitsgruppe

1. Die Arbeit des Notfallverbunds wird durch die „Arbeitsgruppe Notfallverbund Darmstadt“ koordiniert. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus jeweils mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter aller am Notfallverbund beteiligten Institutionen zusammen und wird von einer/einem durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit der beteiligten Institutionen auf zwei Jahre gewählten Vorsitzenden geleitet. Eine Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist möglich.
2. Die Arbeitsgruppe trifft sich zweimal im Jahr oder bei Bedarf. Die Treffen finden rotierend in den Liegenschaften aller beteiligten Einrichtungen zur Sicherstellung der notwendigen Ortskenntnisse statt. Zu den Arbeitsgruppentreffen wird eine Vertreterin/ein Vertreter der Feuerwehr Darmstadt regelmäßig eingeladen.
3. Die Arbeitsgruppe dient insbesondere als Forum zum Erfahrungsaustausch, bündelt die Aktivitäten der beteiligten Einrichtungen bei der Notfallvorsorge und koordiniert die Planung und Durchführung der Notfallübungen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern der „Arbeitsgruppe Notfallverbund Darmstadt“ sowie der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zugeht.
4. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe berichten mindestens einmal jährlich den Leitungen bzw. Trägern der Einrichtung über die geleistete Arbeit im Notfallverbund.
5. Die/Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird im Notfall durch die betroffene Einrichtung oder das Alarmierungssystem der Feuerwehr informiert. Er/Sie koordiniert sodann die Information der übrigen Mitglieder der Arbeitsgruppe (Informationskette). Die Mitglieder der Arbeitsgruppe begeben sich unverzüglich an ihren Dienstort, um von dort aus die Koordination der Hilfeleistungen vornehmen zu können. Im Falle einer persönlichen Verhinderung ist eine adäquate Vertretung sicherzustellen.

§ 4 Finanzierung und Haftung

1. Die Bereitstellung der finanziellen sowie personellen Ressourcen für die Realisierung der unter § 2 genannten Aufgaben erfolgt durch jede beteiligte Einrichtung in eigener Verantwortung. Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben durch diese Vereinbarung unberührt. Darüber hinausgehende gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.
2. Die beteiligten Einrichtungen sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit eigenüblicher Sorgfalt erfüllen. Sie nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr. Davon unbenommen haben die im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen den Weisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.
3. Die helfenden Einrichtungen stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Dies gilt ausdrücklich auch für Schäden am betroffenen Kulturgut. Sollten Ansprüche Dritter bestehen, insbesondere von Depositant- oder Leihgebern, stellt diejenige Einrichtung, der geholfen wird, die jeweils helfende Einrichtung von diesen Ansprüchen im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. In diesem Fall stellt vielmehr die Einrichtung der das vorsätzlich oder grob vorsätzliche Handeln zuzurechnen ist, die Einrichtung, der geholfen wird, von Ansprüchen Dritter frei.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Einrichtung mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung gekündigt werden. Eine Kündigung hat in Schriftform an alle anderen verbleibenden Partner des Notfallverbunds zu erfolgen. Die Kündigung durch eine Einrichtung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Partnern.
2. Änderungen an der Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung sämtlicher Partner.
3. Weitere Archive, Bibliotheken oder Museen können in den Notfallverbund aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ mit einfacher Mehrheit der am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen. Der Beitritt ist in Form einer Zusatzerklärung zu dieser Vereinbarung schriftlich zu protokollieren.

§ 6 Vertraulichkeit der überlassenen Daten

Die Weitergabe personenbezogener Daten für die Arbeit im Notfallverbund (z.B. Alarmierungslisten) stimmt jede Einrichtung mit den hausintern zuständigen Stellen (Datenschutzbeauftragte/r, Personalvertretung) ab. Diese untereinander bereit gestellten Daten dürfen von den Partnern ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln; die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes sind zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner wirken darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Darmstadt, den 18. November 2015

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Technische Universität Darmstadt

Hochschule Darmstadt

Deutsches Poleninstitut

Schlossmuseum Darmstadt e.V.
Hessische Hausstiftung

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau

Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main